



GEMEINDEAMT KLÖSTERLE

AM ARLBERG
TELEFON 055 82 / 204 ODER 290

KLÖSTERLE, AM 11.11.1994

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 2 StVO 1960 in Verbindung mit § 94c Abs. 1 StVO 1960 sowie § 1 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. 20/1970 i.d.F. der Verordnung LGBl. 48/1970, wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden Verkehrs verordnet:

1. Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „**Ortsdurchfahrt Stuben**“ (**Ausfahrt Ost**) haben beim Einfahren in die Kreuzung den Lenkern von Fahrzeugen auf der B197 den Vorrang zu geben.
2. Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „**Ortsdurchfahrt Stuben**“ (**Ausfahrt West**) haben beim Einfahren in die Kreuzung den Lenkern von Fahrzeugen auf der B197 den Vorrang zu geben.
3. Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „**Unterlangen**“ (**Ausfahrt West**) haben beim Einfahren in die Kreuzung den Lenkern von Fahrzeugen auf der L97 den Vorrang zu geben.
4. Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „**ehemalige Umfahrung Klösterle**“ (**Ausfahrt Ost**) haben beim Einfahren in die Kreuzung den Lenkern von Fahrzeugen auf der L97 den Vorrang zu geben.
5. Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „**Hofgasse**“ haben beim Einfahren in die Kreuzung den Lenkern von Fahrzeugen auf der L97 den Vorrang zu geben.
6. Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „**Pfannenstielgasse**“ haben beim Einfahren in die Kreuzung den Lenkern von Fahrzeugen auf der L97 den Vorrang zu geben.
7. Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „**Badstraße**“ haben beim Einfahren in die Kreuzung den Lenkern von Fahrzeugen auf der L97 den Vorrang zu geben.
8. Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „**Haltestellenweg**“ haben beim Einfahren in die Kreuzung den Lenkern von Fahrzeugen auf der L97 den Vorrang zu geben.
9. Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „**Fuchslochgasse**“ haben beim Einfahren in die Kreuzung den Lenkern von Fahrzeugen auf der L97 den Vorrang zu geben.

10. Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „**ehemalige Umfahrung Klösterle**“ (**Ausfahrt Mitte**) haben beim Einfahren in die Kreuzung den Lenkern von Fahrzeugen auf der L97 den Vorrang zu geben.
11. Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „**Johanniterweg**“ (**Ausfahrt Ost**) haben beim Einfahren in die Kreuzung den Lenkern von Fahrzeugen auf der L97 den Vorrang zu geben.
12. Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „**Johanniterweg**“ (**Ausfahrt West**) haben beim Einfahren in die Kreuzung den Lenkern von Fahrzeugen auf der L97 den Vorrang zu geben.
13. Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „**ehemalige Umfahrung Klösterle**“ (**Ausfahrt West**) haben beim Einfahren in die Kreuzung den Lenkern von Fahrzeugen auf der L97 den Vorrang zu geben.
14. Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „**Sonnenkopfstraße**“ haben beim Einfahren in die Kreuzung den Lenkern von Fahrzeugen auf der L97 den Vorrang zu geben.
15. Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „**Winkelweg**“ haben beim Einfahren in die Kreuzung anzuhalten und den Lenkern von Fahrzeugen auf der L97 den Vorrang zu geben.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Straßenverkehrszeichen „**Vorrang geben**“ nach § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 und „**Halt**“ nach § 52 lit. c Z. 24 StVO 1960 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Komm. Rat Erich Brunner

Angeschlagen am 11.11.1994
Abzunehmen am 25.11.1994